OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607144/9/EW

Datum:
Linz, 25. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__ vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.11.2024, GZ: VStV/924301099746/2024, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.11.2024, GZ: VStV/924301099746/2024, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) in Spruchpunkt 1 gemäß § 134 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 8 Stunden, verhängt, da er sich als Lenker des Kleinkraftrades mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) am 15.06.2024, um 20:46 Uhr in C-Straße, KFZ-Prüfstelle OÖ, obwohl es ihm gemäß § 4 Abs 1 iVm § 102 Abs 1 KFG 1967 zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetztes entspricht, da festgestellt wurde, dass der Bremshebel für die Vorderradbremse abgebrochen war, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages zu Spruchpunkt 1 in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen Spruchpunkt 1 des gegenständlichen Straferkenntnisses richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher er im Wesentlichen vorbringt, dass nicht der Bremshebel sondern nur die äußerste Spitze des Bremshebels abgebrochen sei und daher keine Funktions- und Bedienungsbeeinträchtigung des Bremshebels oder der Vorderradbremse vorliege und die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt gewesen sei. Die Spruchpunkte 2. Bis 4. blieben ausdrücklich unangefochten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 11.02.2025 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) der Sachverhalt erörtert. Der Rechtsvertreter des Bf sowie der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde nahm an der Verhandlung teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurden Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.02.2024 unter Beiziehung des verkehrstechnischen ASV, welcher neben seinem Gutachten gemäß § 58 KFG 1967 zum Kontrollzeitpunkt auch in der mündlichen Verhandlung gutachterliche Ausführungen machte.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Kleinkraftrades mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A). Zum Tatzeitpunkt gab es eine Schwerpunktkontrolle. Das Kleinkraftrad des Bf wurde am 15.06.2024, um 20:46 Uhr in C-Straße, bei der D__, einer Prüfung unterzogen. Der Bf war zum Zeitpunkt der Kontrolle auch der Lenker des Kleinkraftrades.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle bei der D__ war die Spitze des Bremshebels scharfkantig abgebrochen. Der Bf wusste von der abgebrochenen Spitze, hat seine Fahrt aber fortgesetzt, weil er nach Prüfung keine Beeinträchtigung der Bremskraft feststellen konnte. Bei der scharfkantigen Bruchstelle des Bremshebels handelt es sich um einen schweren Mangel aufgrund dessen die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges nicht mehr gegeben war.

III. Beweiswürdigung:

Dass die Spitze des Bremshebels zum Tatzeitpunkt abgebrochen war, wird vom Bf nicht bestritten und geht eindeutig aus den vom Amtssachverständigen zum Kontrollzeitpunkt angefertigten Gutachten gemäß § 58 KFG 1967 und dem Lichtbild (ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) sowie den gutachterlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung hervor.

So wie vom Bf in der Beschwerde beantragt, wurde ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger dem Verfahren beigezogen. Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige hat hinsichtlich des abgebrochenen Bremshebels nachvollziehbar und schlüssig unter Bezugnahme auf Anlage 6 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) dargelegt, dass es sich dabei um einen schweren Mangel handelt. Seine fachlichen Ausführungen konnten daher der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Der Bf ist der fachlichen Stellungnahme des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Das Vorbringen des Bf wegen Befangenheit des agrarfachlichen Amtssachverständigen wird in der rechtlichen Beurteilung abgehandelt.

Den weiteren Beweisanträgen des Bf auf Begutachtung des aktuellen Zustandes des Mofas und hinsichtlich der Montage und Lagerung des Bremshebels ist nicht nachzukommen, da nur der abgebrochenen Bremshebel im Kontrollzeitpunkt entscheidungsrelevant ist und dieses Sachverhaltselement auch nicht bestritten wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muss für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muss bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

IV.2. Alleine der abgebrochene Bremshebel stellt einen schweren Mangel dar (Anlage 6 der PBStV) und war die Verkehrs- und Betriebssicherheit des gegenständlichen Kleinkraftrades schon deshalb nicht mehr gegeben. Die Beurteilung der Montage und Lagerung des Bremshebels ist daher rechtlich nicht mehr relevant. Es war dem Bf auch zumutbar, sich vor Inbetriebnahme des KFZ

davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspricht. Der Bf wusste, dass die Kugel des Bremshebels abgebrochen war, hat seine Fahrt aber trotzdem fortgesetzt. Der Bf hat als Lenker des Kleinkraftrades somit den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 iVm § 102 Abs 1 KFG 1967 erfüllt.

IV.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der vorgeworfenen Übertretung nach § 102 Abs. 1 KFG um ein solches „Ungehorsamsdelikt" im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (vgl. VwGH 12. 9. 1977, 315/77; 13. 2. 1985, 84/03/0125). Der Bf hat damit im Verwaltungsstrafverfahren zu seiner Entlastung glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbilds kein Verschulden trifft.

Der Bf hat geschildert, dass ihm sein Kleinkraftrad kurz vor der Kontrolle umgefallen und die Kugel abgebrochen ist. Er wusste somit von dem Mangel. Mit dem Argument, dass er bevor er weitergefahren ist, die Bremskraft überprüft habe, ist es dem Bf aber nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da die Bremskraft nicht verfahrensgegenständlich ist. Daher ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Wenn der Bf nun die Befangenheit dieses Amtssachverständigen ins Treffen führt, weil er bei Anzeigelegung involviert gewesen sei, ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat zwar im verwaltungsbehördlichen Verfahren zum Tatzeitpunkt das Gutachten gemäß § 58 KFG 1967 angefertigt, hat aber weder die Anzeige erstattet noch die Strafverfügung vom 15.06.2024. Aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und den Ausführungen der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung geht klar hervor, dass die Anzeige durch eine Polizeibeamten erfolgte und die Strafverfügung von einer Mitarbeiterin der belangten Behörde gleich nach der Kontrolle erstellt wurde und dem Bf sogleich persönlich ausgefolgt wurde. Mangelnde Objektivität des Sachverständigen kann daher nicht erkannt werden. Auch vermag alleine der Umstand, dass sich ein Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf die gutachterlichen Ausführungen eines im verwaltungsbehördlichen Verfahren beigezogenen (Amts-) Sachverständigen gestützt hat, noch keine Bedenken gegen dessen volle Unbefangenheit zu begründen (vgl. etwa VwGH 30.1.2023, Ra 2023/06/0012, mwN).

IV.5. Aufgrund der erstmals in der mündlichen Verhandlung vom Amtssachverständigen angesprochenen Montage und Lagerung des Bremshebels und den dazu vom Bf vorgelegten Fotos konnte das Erkenntnis nicht sogleich im Anschluss an die Verhandlung verkündet werden, da dazu noch beweiswürdigende Überlegungen notwendig waren und die rechtliche Relevanz geprüft werden musste. Aus diesem Grund ergeht die Entscheidung schriftlich (§ 47 Abs. 4 letzter Satz VwGVG; vgl. VwGH 08.09.2022, Ra 2022/02/0132).

IV.6. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

In der anzuwendenden Gesetzesbestimmung des § 134 Abs 1 KFG steht zur Ahndung einer dort erfassten Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen von bis zu 10.000 Euro zur Verfügung.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potenzielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Darüber hinaus dienen die Bestimmungen des KFG 1967 der Sicherheit der im Straßenverkehr eingesetzten Fahrzeuge und somit auch der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, wobei das geschützte Rechtsgut vor allem auch Gesundheit und Leben ist. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr) ist insofern nicht gering.

Diese Wertigkeit des durch die verletzten Normen geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass diese im angefochtenen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnis den Strafrahmen nur zu ca. 1% ausschöpft und damit die Strafe ohnehin bereits im unteren Bereich liegt. Dabei wurde von der belangten Behörde schon berücksichtigt, dass es sich beim Bf um einen Schüler handelt, der über kein Einkommen oder sonstige Vermögenswerte verfügt. Straferschwerend ist kein Umstand zu berücksichtigen. Eine weitere Reduzierung ist sowohl aus den oben genannten generalpräventiven als auch spezialpräventiven Gründen, um den Bf von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten, aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht angemessen.

IV.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn ist dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer